



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

### **Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Patrick  
Friedl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Zahl der durch Vogelschlag an Glaswänden jährlich verunglückten Vögel in Bayern, welche verpflichtenden Vorgaben gibt es, um bei staatlichen Bauten Vogelschlag zu vermeiden und wie will die Staatsregierung den am Runden Tisch Artenvielfalt gemachten Vorschlag umsetzen, bei bau- und genehmigungspflichtigen Vorhaben verbindliche Maßnahmen gegen Vogelschlag einzuführen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Eine belastbare Schätzung der Zahl der durch Vogelschlag in Bayern zu Tode kommenden Vögel liegt nicht vor. Zu Schätzungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzrecht) gilt auch hinsichtlich Vogelschlag an Glaswänden. Derzeit laufen intensive Abstimmungen auf Bundesebene, die ein einheitliches Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasfassaden zum Ziel haben um festlegen zu können, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Glaswände auszugehen ist. Die LAG VSW hat hierzu einen Vorschlag erarbeitet, der aktuell Grundlage der Diskussionen ist.

Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten; dazu zählt auch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot.